

den Namen eines Abgeordneten aufzuschreiben, welcher als Ergänzungsglied in die erste Deputation einzutreten hat.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich habe 62 Stimmzettel als eingegangen gezählt. Es würde also die absolute Mehrheit durch 32 gleichlautende Stimmen erlangt werden.

(Nach Verlesung der Stimmzettel.)

Meine Herren, die Wahl hat sich so gestaltet: 38 Stimmen sind auf den Herrn Abg. Stadtrath Sachße, 23 auf den Herrn Dr. Wahle und 1 auf Abg. Jungnickel gefallen. Sonach ist der Herr Abg. Sachße als Mitglied der ersten Deputation zu deren Ergänzung erwählt.

Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand unsrer heutigen

Tagesordnung.

Abg. v. Rostk-Drzewiecki: Ich weiß nicht, ob es in der Absicht des Abg. Sachße liegt, in zwei Deputationen arbeiten zu wollen, da der Abg. Sachße schon Mitglied der vierten Deputation ist.

Präsident Dr. Haase: Ich werde die Erklärung des Abg. Sachße abzuwarten haben.

Abg. Sachße: Die Wahl zur ersten Deputation nehme ich mit Dank an. Ueber meine Mitgliedschaft in der vierten Deputation werde ich mich der hohen Kammer erklären, wenn ich mit den Mitgliedern der vierten Deputation Rücksprache genommen habe.

Präsident Dr. Haase: Nach dieser Erklärung gehen wir über auf die

fortgesetzte Berathung des Berichts unsrer geehrten Deputation, den Entwurf einer Advocatenordnung

betreffend. Ich ersuche den Herrn Abg. v. König, als Referent den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent Abg. v. König: Wir beginnen heute mit §. 25 der Vorlage, welcher folgendermaßen lautet:

§. 25.

Entsteht zwischen dem Advocaten und dessen Auftraggeber über die Höhe der Kostenberechnung Streit, so hat auf des einen oder des andern Theiles Antrag die Feststellung derselben zu erfolgen. Sie geschieht in Bezug auf Geschäfte, welche bei öffentlichen, zur Feststellung der vor ihnen erwachsenen Advocatenkosten zuständigen Behörden geführt wurden, von diesen, außerdem von dem Gerichtsamente, unter welchem der Advocat seinen Wohnsitz hat. Der Feststellung sind die öffentlichen und die Privatacten zu Grunde zu legen und in Fällen, wo erstere nicht zu erlangen sind, oder das Geschäft nicht vor einer öffentlichen Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein. Die Kosten der Feststellung und des Ansuchens um dieselbe treffen den Auftraggeber, den Advocaten nur ausnahmsweise dann, wenn die feststellende Behörde ihn zu deren Tragung wegen

auffällender Ueberschreitung der Ansätze der Taxordnung für verbunden erachtet und dies in der Feststellungsbescheinigung ausspricht.

Die Motiven lauten:

Zu §. 25.

An den processualischen Vorschriften über das Liquidiren der Advocaten wird durch den vorliegenden Paragraph, wie der Inhalt desselben deutlich zeigt, etwas nicht geändert. In Fällen aber, wo die Advocaten ihre Gebühren und Verläge nicht bei Strafe des Verlusts derselben zu den Acten zu liquidiren haben, kann zwischen ihnen und ihren Klienten über die Höhe derselben Streit entstehen. Es war daher nothwendig, zu bestimmen, wie und von welcher Behörde derselbe zu schlichten sei. Darüber, welcher Behörde die Feststellung der Kosten in Fällen zukam, wo es sich um Geschäfte handelte, welche vor öffentlichen, nicht zur Feststellung der vor ihnen erwachsenen Advocatenkosten ermächtigten Behörden geführt wurden, oder gar nicht an eine Behörde gelangten, fehlte es zeither an einer Bestimmung. Am angemessensten, weil am einfachsten und am wenigsten umständlich, schien es, in solchen Fällen die Feststellung demjenigen Gerichtsamente zuzuweisen, unter welchem der Advocat seinen Wohnsitz hat. Daß die Feststellung nicht bloß nach den öffentlichen Acten, sondern, wenn solche nicht existiren, oder nicht zu erlangen sind, oder nicht über alle Mühwaltungen und Verläge Auskunft geben, zugleich nach den Privatacten geschehen soll, entspricht Dem, was in dieser Beziehung schon zeither gegolten und dem Principe nach auch in dem Gesetze vom 14. Mai 1840 Anerkennung gefunden hat.

Die Feststellung der Kostenberechnung wird zunächst im Interesse des Auftraggebers vorgenommen, weshalb es angemessen ist, daß die Kosten für sie, sowie für das Ansuchen um dieselbe in der Regel ihn und nur in dem durch den Paragraphen bezeichneten Ausnahmefalle den Advocaten treffen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 25.

Nach den Motiven ist man bei dem Entwurfe davon ausgegangen, daß es zunächst bei den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1840, das Liquidiren der Advocaten betreffend, sein Bewenden habe. Es werden daher zur Zeit noch und in soweit nicht die künftige Proceßordnung in dieser Beziehung andere Bestimmungen mit sich bringt, die Advocaten verpflichtet sein, ihre Gebühren in Proceßsachen bei deren Verlust innerhalb der gesetzlichen Termine zu den Acten zu liquidiren und der gerichtlichen Feststellung zu unterwerfen.

Nach den Ansichten eines Theils der Deputation, nämlich des Vorstandes und des Referenten, empfiehlt sich dies zunächst schon aus dem Grunde, weil das bestehende Recht in dieser Beziehung nicht ohne sehr erhebliche Gründe zu verlassen ist, zumal in Erwartung einer neuen Proceßgesetzgebung, welche in dieser Beziehung leicht möglicher Weise Veränderungen mit sich bringt.

An sich haben aber die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1840, welches überdies auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruht, ihren guten Grund darin, für den Klienten, daß nicht zu große, mehrjährige Liquidationen zusammen kommen, für den Advocaten, daß er um so eher